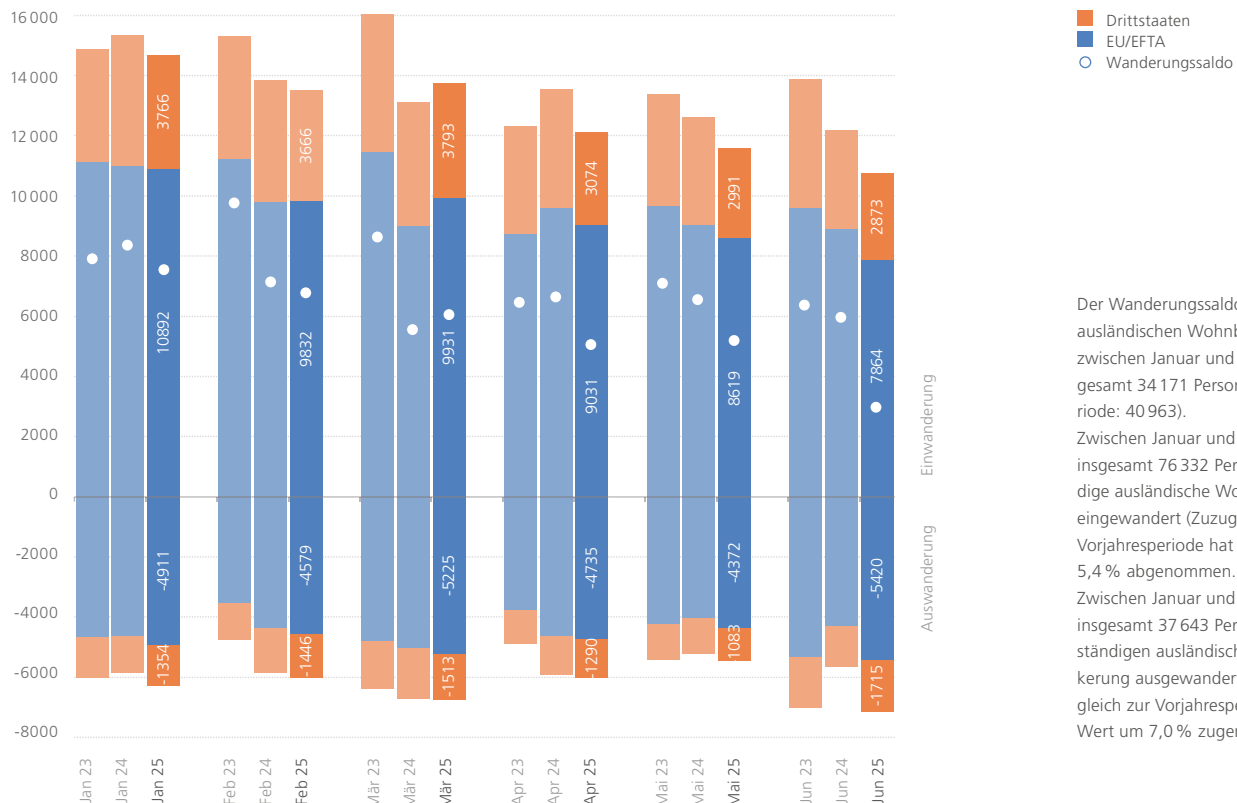




Halbjahresstatistik Zuwanderung Januar – Juni 2025

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2025 insgesamt 34 171 Personen (Vorjahresperiode: 40 963).

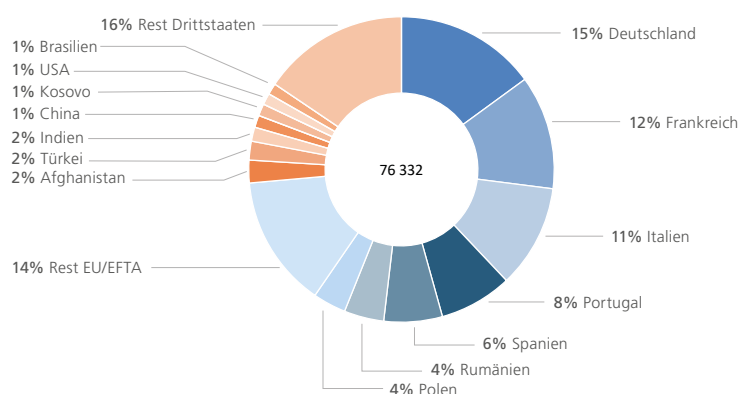
Zwischen Januar und Juni 2025 sind insgesamt 76 332 Personen in die ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 5,4 % abgenommen.

Zwischen Januar und Juni 2025 sind insgesamt 37 643 Personen aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 7,0 % zugenommen.

Einwanderung nach Nationalität

Ständige ausländische Wohnbevölkerung

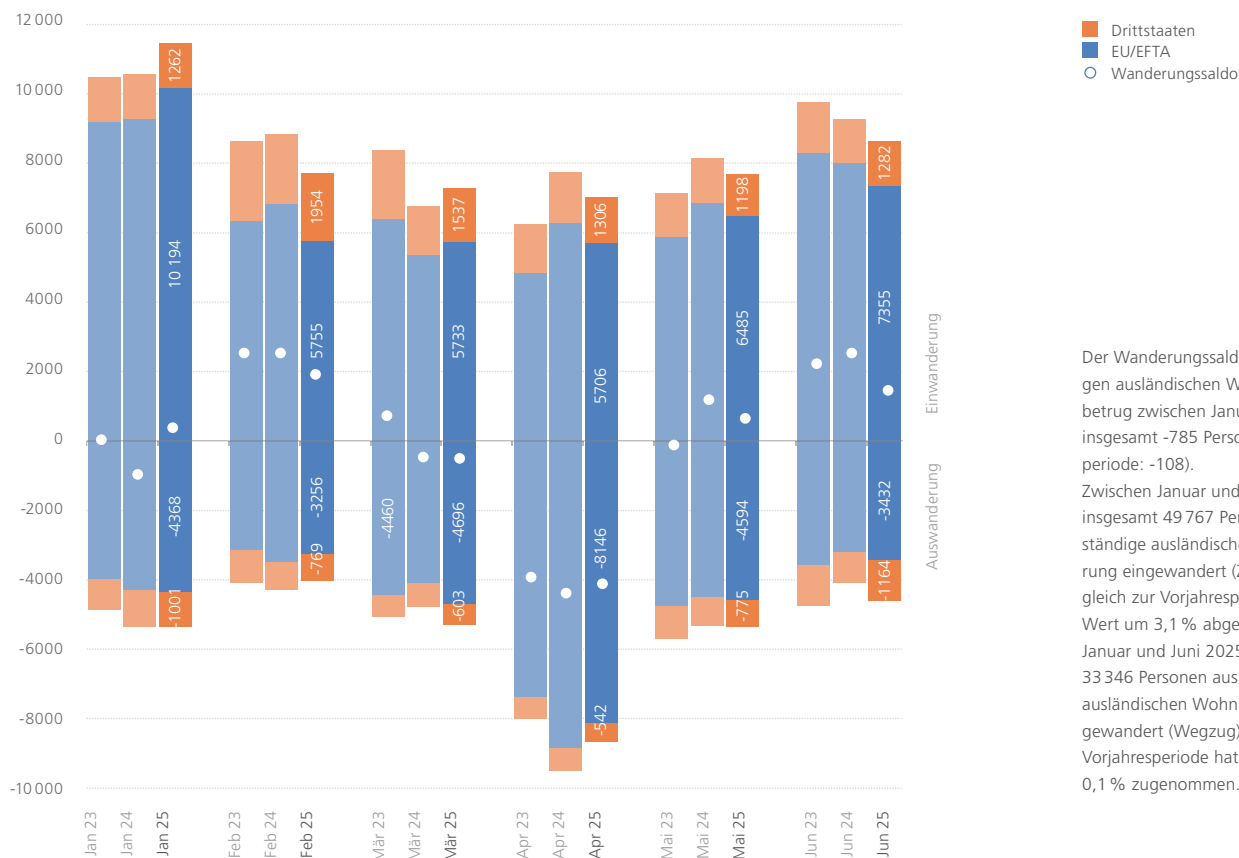
Drittstaaten
EU/EFTA



Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten
von Januar – Juni 2025

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

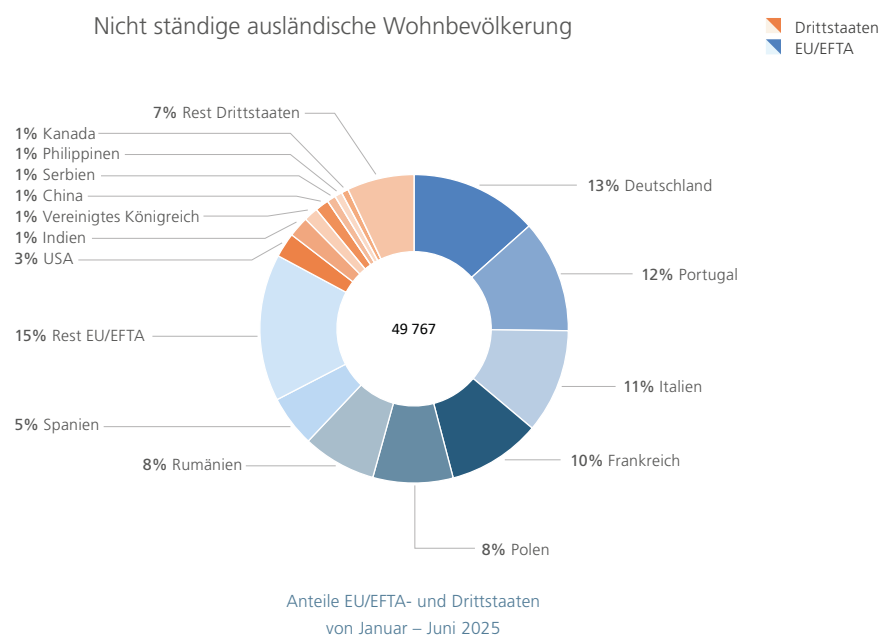


Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2025 insgesamt -785 Personen (Vorjahresperiode: -108).

Zwischen Januar und Juni 2025 sind insgesamt 49 767 Personen in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 3,1 % abgenommen. Zwischen Januar und Juni 2025 sind insgesamt 33 346 Personen aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 0,1 % zugenommen.

Einwanderung nach Nationalität

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



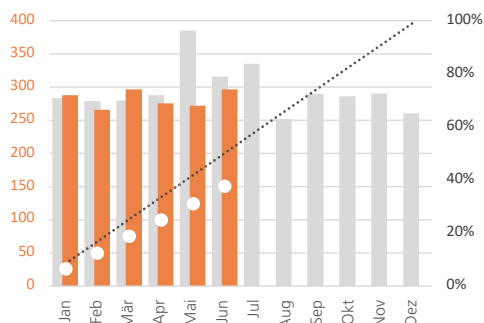
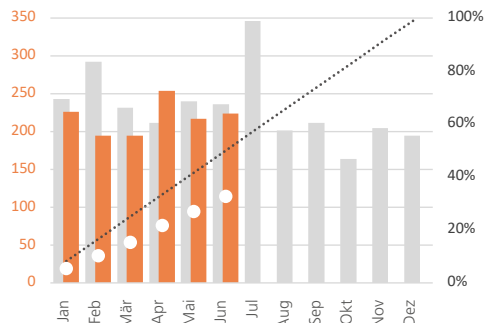
Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten von Januar – Juni 2025

Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

Kontingente L

Kontingente B

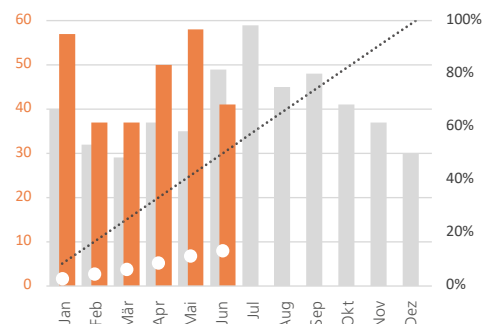
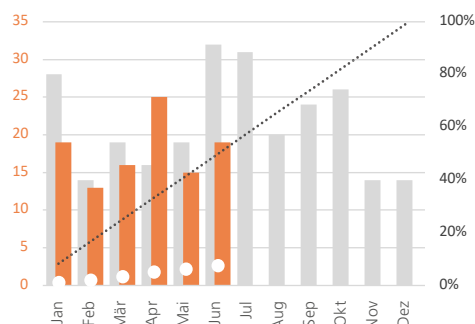
Drittstaaten



- Beanspruchung 2025 (linke Achse)
- Beanspruchung 2024 (linke Achse)
- Lineare Entwicklung (rechte Achse)
- Ausschöpfung 2025 kumuliert in % (rechte Achse)

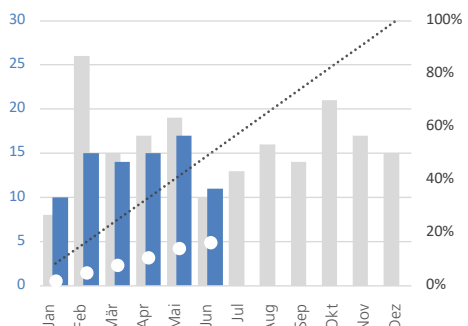
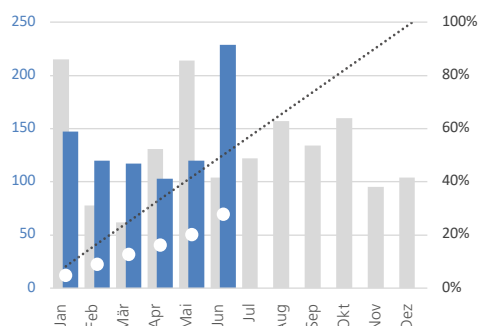
Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2025 4000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Bis Ende Juni 2025 wurden 33 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 38 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2025 995 L- und 777 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 1694 L- und 2030 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1221 L- und 957 B-Kontingente zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich (UK)



Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2025 1400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2025 wurden 8 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 13 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2025 1293 L- und 1820 B-Kontingente.

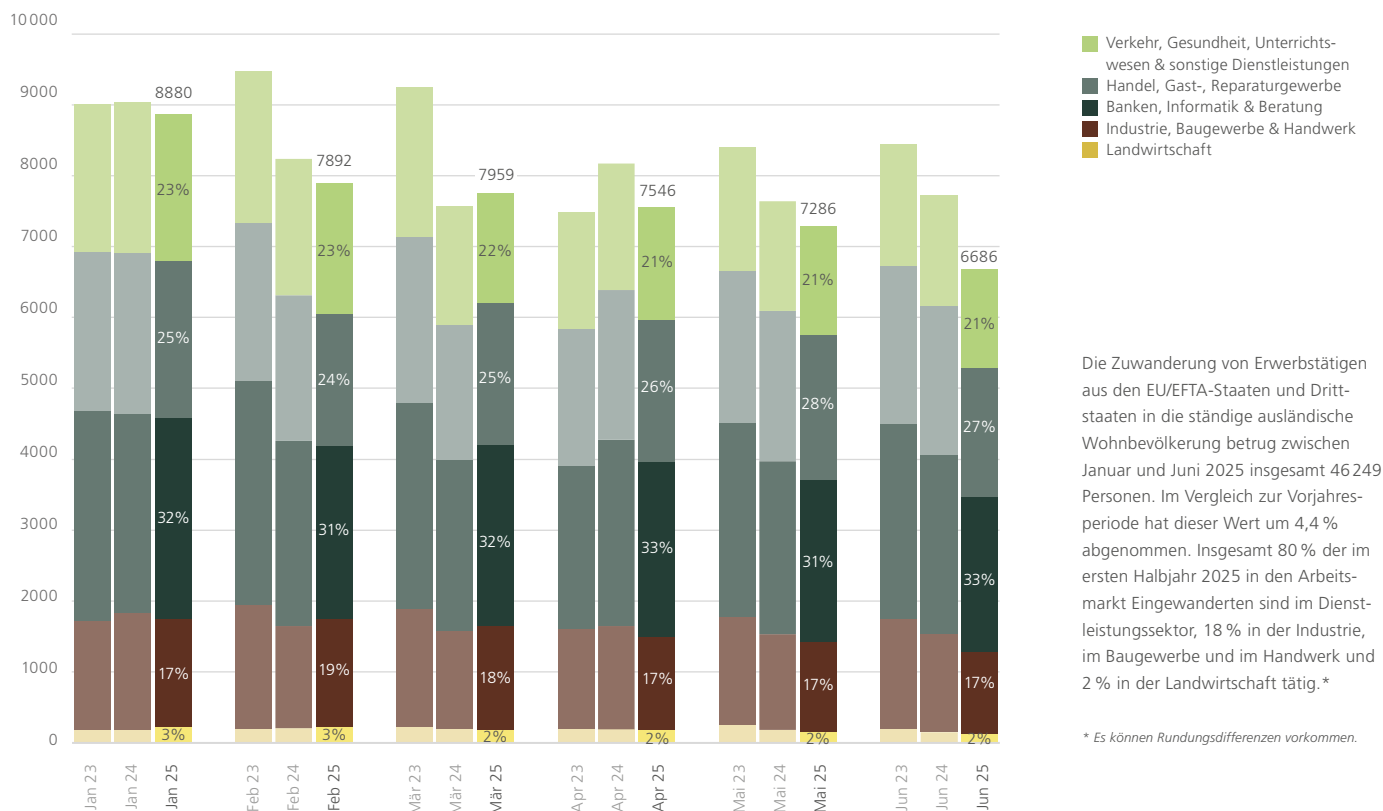
Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)



Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten stehen 2025 3000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2025 wurden 28 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 16 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2025 2164 L- und 418 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1424 L- sowie 309 B-Kontingente zur Verfügung.

Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren

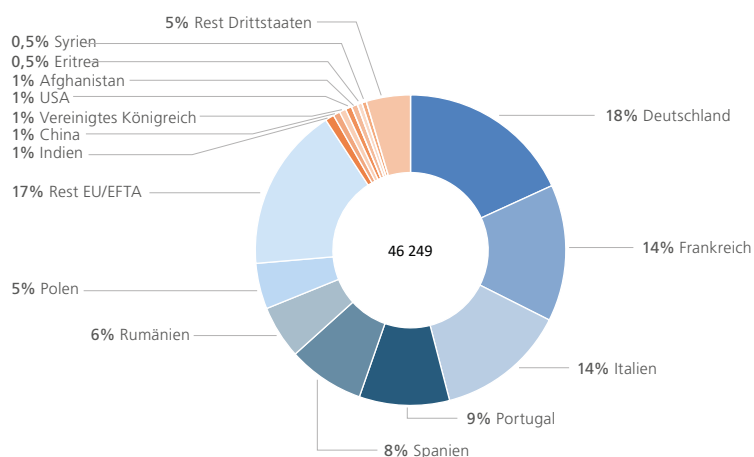
Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität

Ständige ausländische Wohnbevölkerung

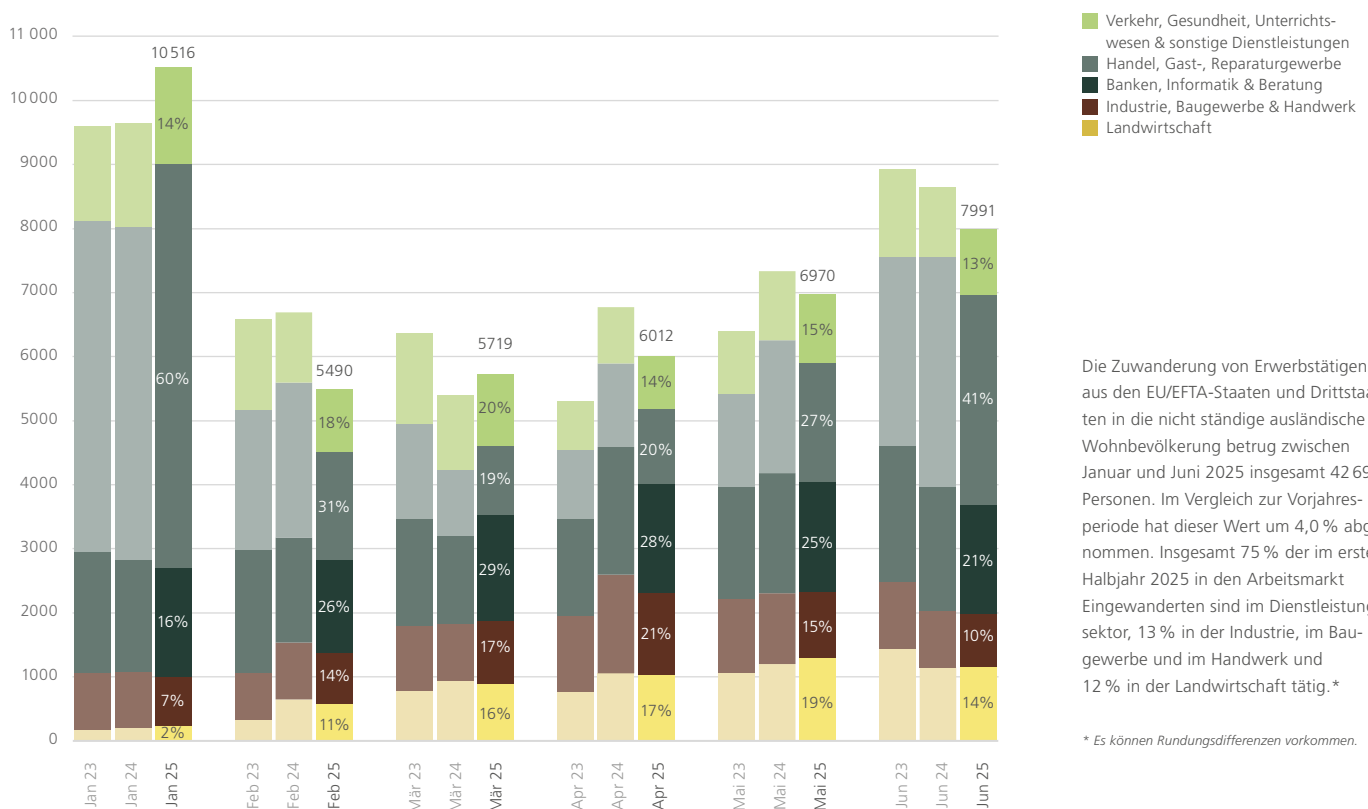
■ Drittstaaten
■ EU/EFTA



Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten von Januar – Juni 2025

Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



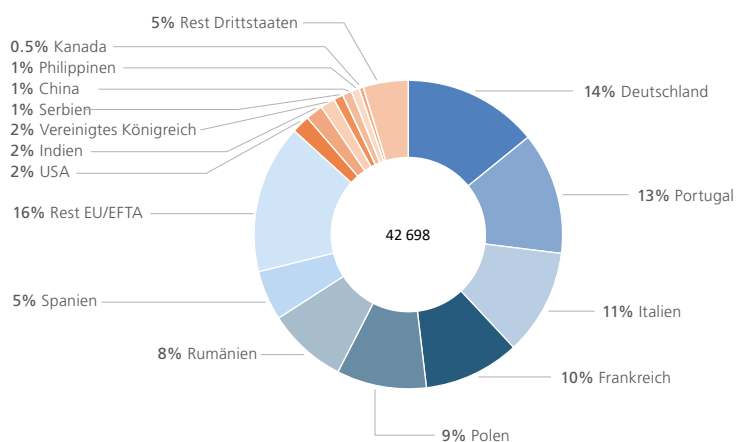
Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2025 insgesamt 42 698 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 4,0 % abgenommen. Insgesamt 75 % der im ersten Halbjahr 2025 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 13 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 12 % in der Landwirtschaft tätig.*

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität

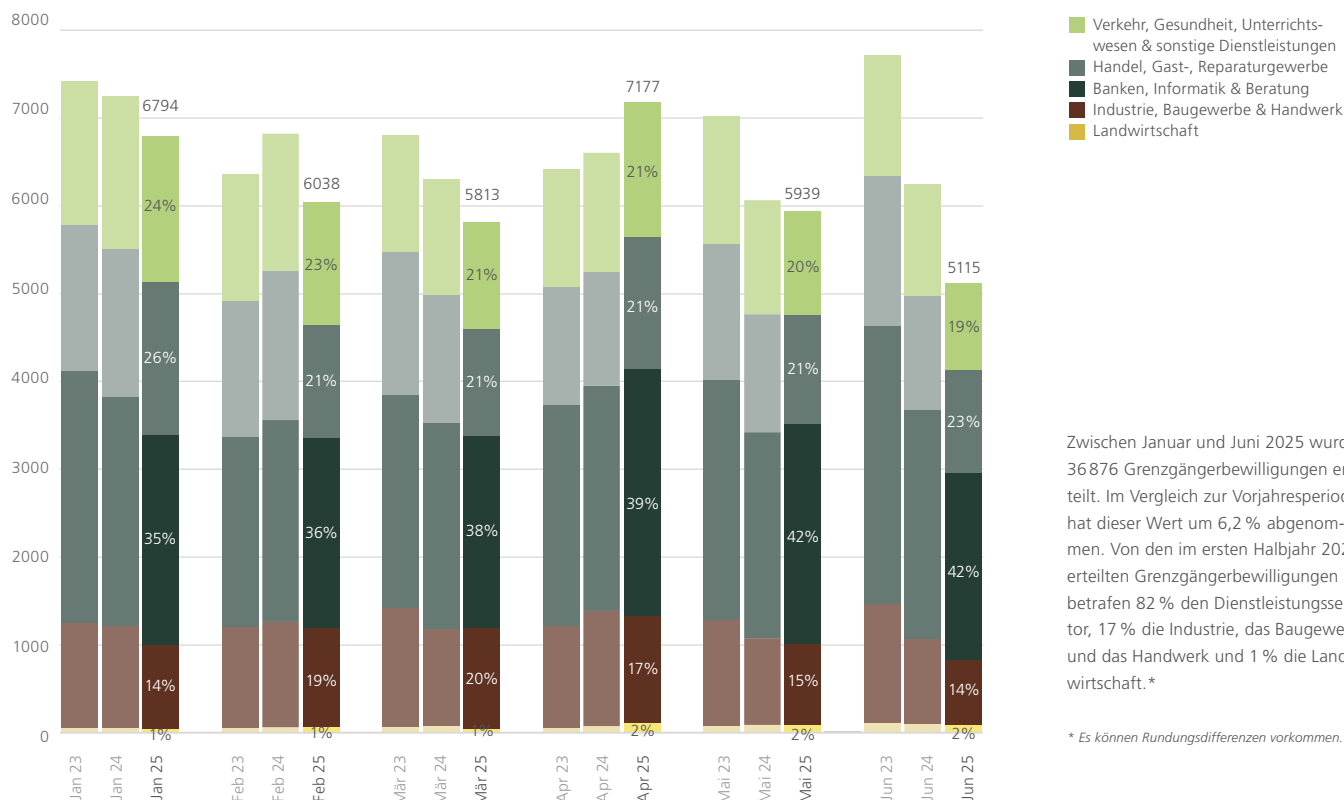
Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

Drittstaaten
EU/EFTA

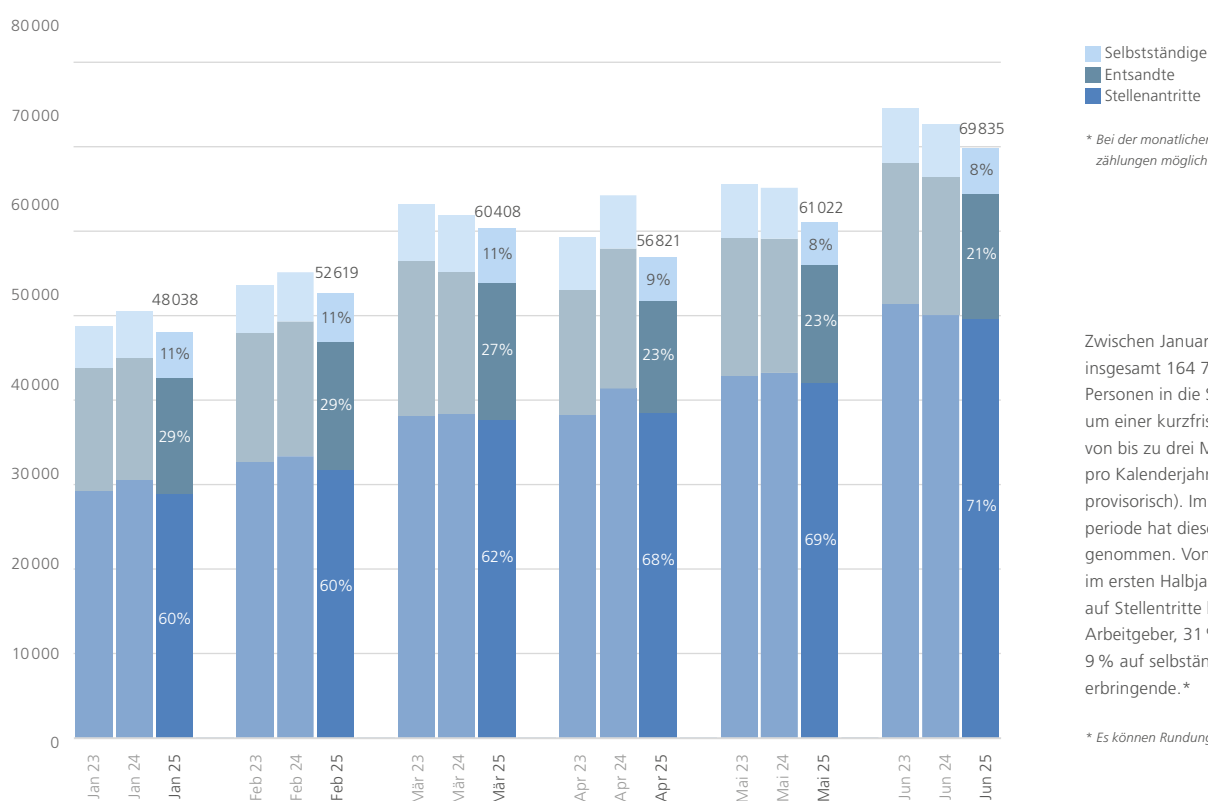


Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten
von Januar – Juni 2025

Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren



Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage, Anzahl Meldepflichtige*



Definition der Begriffe

AIG: Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

Auswanderung (Wegzug): Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA: Die Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA für einen Zeitraum von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

Dienstleistungserbringende / Entsandte AIG: Arbeitnehmende, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat vorübergehend, meist im Rahmen eines zeitlich befristeten Projektes, zu einem Unternehmen in der Schweiz entsandt werden. Sie erhalten keinen Arbeitsvertrag nach schweizerischem Recht, sondern unterstehen weiterhin der Weisungsgewalt ihres ausländischen Arbeitgebers. Auch selbstständig Erwerbstätige, deren Unternehmenssitz in einem Drittstaat liegt können als selbständige Dienstleistungserbringende für einen vorübergehenden Arbeitseinsatz eine Bewilligung in der Schweiz erhalten.

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

EFTA: Zu den EFTA-Staaten gehören – neben der Schweiz – Island, Liechtenstein und Norwegen. Für diese Länder gilt die Personenfreizügigkeit gemäss den Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EFTA (EFTA-Übereinkommen) (SR 0.632.31).

Einwanderung (Zuzug): Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

EU: Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

FZA: Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

Grenzgänger: Personen, die in einem ausländischen Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmende oder Selbständige mit Firmensitz in der Schweiz).

Kroatien: Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU wurde mit einem Zusatzprotokoll auf Kroatien ausgeweitet. Dieses ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft und sieht während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren eine allmähliche und schrittweise Öffnung des Zugangs von kroatischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt vor. Die im FZA vorgesehene Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, für eine begrenzte Zeit einseitig wieder Bewilligungskontingente einzuführen, wenn die Zuwanderung aus Kroatien einen bestimmten Schwellen-

wert überschreitet. Dieser Schwellenwert wurde erreicht. Deshalb hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel für die Jahre 2023 und 2024 zu aktivieren. Wie im FZA vereinbart, haben kroatische Staatsangehörige im Jahr 2025 wieder vollständigen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Bei nochmaliger Erreichung des Schwellenwertes kann die Schweiz die Zahl der Bewilligungen für kroatische Erwerbstätige für das Jahr 2026 erneut begrenzen.

Meldepflichtige: Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmende, welche sich während höchstens drei Monaten oder 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr grundsätzlich ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht aber eine Meldepflicht. Die Grafik zu den meldepflichtigen Personen kann Mehrfachzählungen enthalten, da es sich um eine monatliche Darstellung handelt. Bei der kumulierten Zahl in der Lesehilfe wiederum handelt es sich um die bereinigte Zahl.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung: Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis N, S oder F) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung: Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L $\geq$ 12 Monate und anerkannte Flüchtlinge. Nicht dazu zählen Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene, Diplomatinen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen. Der Bestand berücksichtigt auch die natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Anzahl Geburten minus Todesfälle). Das Bundesamt für Statistik (BFS) beziffert die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach einem demografischen Ansatz und verwendet eine weiter gefasste Definition als jene des SEM, siehe [Webseite](#) des BFS.

Vereinigtes Königreich (UK): UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

Wanderungssaldo: Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

Wirtschaftssektor: Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» (ASW), herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.